

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Reinhold Perlak SPD**
vom 09.09.2010

Information der Abgeordneten durch Ministerien und Behörden

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. November 1975 – IA1-110/1 – (AllMBI 1975 S. 1057) heißt es:

„Im Interesse einer einheitlichen Praxis ist bei der Einladung und Information von Abgeordneten durch staatliche Behörden davon auszugehen, dass alle Abgeordneten ohne Rücksicht auf die Art ihrer Wahl gleiche Rechte und Pflichten und gleichen Anspruch auf Information haben und es daher nicht gerechtfertigt ist, generell zwischen direkt und über die Liste gewählten Abgeordneten zu unterscheiden und eine entsprechende Beteiligungspraxis zu verfolgen.“

Entgegen dieser Bekanntmachung ist immer wieder festzustellen, dass Abgeordnete der Regierungsparteien Informationen aus den Ministerien für ihre Stimmbezirke bekommen, die die Abgeordneten der Oppositionsparteien dann entweder aus der Zeitung erfahren oder erst mit deutlicher Zeitverzögerung erhalten.

Beispiele allein aus dem August, die sich beliebig erweitern lassen:

Förderung der Gemeinde Laberweinting in Höhe von 25.000 €

Zuschuss für Geh- und Radwege in Geraszell

Ausbau der Kreisstraße SR 43 zwischen der B 20 und Geiersberg

Damit erwecken die Abgeordneten, die in diesem Informationsvorteil sind, den Eindruck, sie hätten eigenständig und erfolgreich auf die von ihnen verkündeten Ergebnisse eingewirkt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie kann und will die Bayerische Staatsregierung zukünftig Verstößen gegen die oben zitierte Bekanntmachung aus dem Jahr 1975 begegnen?
2. Wie wird die Bayerische Staatsregierung der gegenwärtigen Informations-Praxis entgegenwirken?
3. Wie will die Bayerische Staatsregierung sicherstellen, dass zukünftig alle Abgeordneten des Bayerischen Landtags – egal welcher Parteizugehörigkeit – zeitgleich durch die jeweiligen Ministerien informiert werden?

Antwort

der Bayerischen Staatskanzlei
vom 27.10.2010

Grundsatzbemerkung zu den Fragen 1 bis 3:

Die Informationspflicht der Staatsregierung gegenüber den Abgeordneten des Bayerischen Landtags gilt für alle Abgeordneten in gleicher Weise, unabhängig von der Parteizugehörigkeit oder der Art ihrer Wahl (Stimmkreis- bzw. Wahlkreisliste). Allgemeine Informationsschreiben werden daher nach Möglichkeit allen Abgeordneten bzw. den Fraktionsgeschäftsstellen zugänglich gemacht.

Soweit es sich um fach- oder ortsbezogene Informationen handelt, die nicht für alle Abgeordneten von allgemeinem Interesse sind, wird in der Regel eine Eingrenzung des Adressatenkreises als zweckmäßig und ausreichend angesehen.

Auf konkrete Nachfrage einzelner Abgeordneter werden darüber hinaus gem. § 75 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags die gewünschten Informationen bereitgestellt.

Die gegenwärtige Informationspraxis der Bayerischen Staatsregierung wird somit den Vorgaben der Bekanntmachung des StMI vom 4. November 1975 (Az: IA1-110/1) gerecht. Zu einer Änderung der Bekanntmachung bzw. weitergehenden Maßnahmen (z. B. Sanktionsmöglichkeiten) besteht daher kein Anlass.